

MELDUNG ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG VON KOLLEGIALORGANEN

An den
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (akGLEICH)
E-Mail: akg.buero@aau.at - Fax: 0463 2700 8691

Gemäß § 20a Abs 1, 2 UG haben jedem mittels Organisationsplan oder Satzung der Universität eingerichteten Kollegialorgan mindestens 50 vH Frauen anzugehören.
Die Prüfung des Frauenanteils in Kollegialorganen obliegt dem akGLEICH. Daher hat das jeweilige Kollegialorgan den akGLEICH unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. (Vgl. § 42 Abs 8a UG)

Bezeichnung des Kollegialorgans	
Eingesetzt/eingerichtet durch	
am	
Konstituiert am	
Vorsitzende/Vorsitzender	

Anzahl der Mitglieder nach Geschlecht und Personengruppen - bitte Namensliste der Mitglieder beilegen:

	Frauen	Männer	
Univ.-Prof.Innen			Anzahl aller Mitglieder
Mittelbau*			Berechnungsgröße bei ungerader Anzahl
Studierende			
Allg. Personal			Frauenanteil in %
Gesamt			

Bitte legen Sie im Falle der Nichterfüllung des zumindest 50%igen Frauenanteils eine entsprechende Begründung bei. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Erläuterungen auf der Rückseite.

Beachten Sie bitte, dass auch spätere Umnominierungen bzw. jeder Wechsel der Zusammensetzung dem akGLEICH umgehend anhand eines ausgefüllten Formulars bekannt zu geben ist.

Eingereicht am

Unterschrift der/des Vorsitzenden
bzw. der beauftragten Person

Vom akGLEICH auszufüllen

Einrede** an die Schiedskommission gem § 42 Abs 8a UG
gem. Beschluss vom

- NEIN
- JA

Eingangsstempel

Unterschrift der/des akGLEICH-Vorsitzenden

* Wissenschaftliches Personal (ausgenommen Univ.-Prof.Innen)

** Im Fall einer Einrede hat der akGLEICH unverzüglich die Bundesministerin oder den Bundesminister zu benachrichtigen

Erläuterungen des akGLEICH zur Zusammensetzung von Kollegialorganen

Das Universitätsgesetz 2002 (§20a, Abs. 2) strebt das Ziel einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in den universitären Kollegialorganen an. Der akGLEICH ist daher verpflichtet, die Zusammensetzung von Kollegialorganen zu überprüfen, wenn der Frauenanteil von 50vH nicht ausreichend gewahrt ist (§42, Abs. 8a). Zur operativen Umsetzung stellt der akGLEICH dieses Formular zu Verfügung, welches auch zu Verfahrensbestimmung und Öffnungsklauseln informiert.

1. Das jeweilige Kollegialorgan informiert den akGLEICH unverzüglich über seine Zusammensetzung (§ 42, Abs. 8a UG). Diese Verpflichtung trifft regelmäßig die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kollegialorgans unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung. Für die vom Senat eingesetzten Kommissionen kann die Meldung durch das Senatsbüro erfolgen.
2. Gemäß (§42, Abs. 8a) können sachliche Gründe vorliegen, warum die gesetzliche Quote nicht erfüllt ist. Der akGLEICH verweist daher zu Gunsten jener Kolleginnen, die ständig bei der Zusammensetzung von Kollegialorganen herangezogen werden auf folgende verbesserte Bedingungen, die eine Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Quote begründen:
 - a) Die für die jeweilige Funktion in Betracht kommenden Kolleginnen sagen schriftlich begründet ab (Nachweis durch formlose E-Mail der Einladung und Absage). Hierbei wird der Wunsch von Frauen, nicht über Gebühr in Gremienarbeit eingebunden zu werden, respektiert. Dies gilt insbesondere für jene Organisationseinheiten, in denen der Frauenanteil in der betreffenden Beschäftigtengruppe sehr niedrig ist.
 - b) Wenn sich weniger als 50% Frauen im Gremium befinden, so erkennt der akGLEICH Leistungen zur Steigerung der Gender-Kompetenz an. Dabei gilt als Richtlinie zur Kompensation des fehlenden Frauenanteils durch männliche Kollegen, dass diese (mindestens) eine der drei Kriterien erfüllen: (interne) Weiterbildung zu Gender-Themen (z.B. Absolvierung von Gender Sensibilitätstrainings), Lehr- und Forschungsschwerpunkte (mit Gender-Relevanz; z.B. Lehrveranstaltung Gender Studies) und Erfahrung in Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen stehen.
3. Nach Eingang der Meldung zur Zusammensetzung von Kollegialorganen beschließt der akGLEICH, ob es zu einer Einrede an die Schiedskommission kommt oder nicht (die Zusammensetzung wird bestätigt). Die Frist für eine etwaige Einrede beträgt vier Wochen. Verstreicht diese, gilt das Kollegialorgan als richtig zusammengesetzt (§41, Abs. 8a).
4. Je transparenter die übermittelten Begründungen sind, desto schneller kann eine Bearbeitung durch den akGLEICH erfolgen. Fehlen Begründungen für das Nicht-Erreichen des **50%-Anteils** wird zusätzliche Arbeit erforderlich, sodass zur Fristwahrung allenfalls vorbeugend Einrede an die Schiedskommission erhoben wird.